

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 45/07 B

L 12 RA 32/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 6120/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit 22.6.1968 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Ab 1.7.1968 war er als Ingenieur beim VEB B. beschäftigt, dessen Rechtsnachfolger zum 31.3.1969 der VEB Kombinat R. wurde. Nachdem der VEB Kombinat R. zum 1.1.1974 in neun rechtlich selbstständige volkseigene Betriebe, die als Kombinatbetriebe mit dem VEB R. verbunden blieben, aufgegliedert worden war, setzte der Kläger ab diesem Zeitpunkt seine Beschäftigung bei dem neu entstandenen VEB R. -Vertrieb B. fort. Der Kläger verließ am 28.2.1983 den VEB R. -Vertrieb B. und wechselte zum VEB K., wo er als Wartungsingenieur beschäftigt wurde.
- 3 Den Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Entgelte festzustellen, lehnte die Beklagte für die Zeit vom 1.7.1968 bis 28.2.1983 ab (Bescheid vom 22.6.2000; Widerspruchsbescheid vom 30.11.2000).
- 4 Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klageverfahren keinen und im Berufungsverfahren nur teilweise Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Berlin vom 15.5.2002; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 30.1.2007). Das LSG wies die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin hinsichtlich der Ablehnung von Feststellungen für die Zeit vom 1.1.1974 bis 28.2.1983 zurück.
- 5 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 7 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 8 Der Kläger hat folgende Frage formuliert:
 "Gehören zu den Produktionsbetrieben im Rahmen von § 1 der VO-AVItech vom 17.08.1950 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB auch Betriebe außerhalb des fordistischen Modells, die - wie hier - schwerpunktmäßig mit der Herstellung von EDV- und anderen Großanlagen aus industriellen Einzelprodukten (Urprodukten) zu Endprodukten befasst sind?"
- 9 Mit dieser Frage hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Er hat aber nicht aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig ist. Er hat in seiner Beschwerdebegründung durch Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) selbst auf die rechtlichen Vorgaben des BSG zu ihrer Beantwortung hingewiesen. Danach stellen nur solche volkseigenen Betriebe (VEB) Produktionsbetriebe iS der AVItech dar, die organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet waren und deren verfolgter Hauptzweck auf industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) ausgerichtet gewesen ist (*Urteil des BSG vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6, S 47*). Der Kläger legt aber nicht dar, ob und wodurch die dadurch geklärte Frage wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte. Dies ist insbesondere nicht dadurch erfolgt, dass er auf Schwierigkeiten hinweist, die im Einzelfall bei der Subsumtion von Tatsachen unter den geklärten Rechtssatz auftreten können.
- 10 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).
- 12 Der Kläger verweist zwar darauf, dass das BSG in seinem Urteil vom 27.7.2004 (*B 4 RA 11/04 R zum VEB R. Vertrieb D.*) davon "ausgegangen" wäre, dass nachgeordnete Tätigkeiten gleichwohl als produktionstechnische Aufgaben anzusehen seien und damit eine Produktion darstellten. Die damit in Bezug genommene Äußerung des BSG (*Urteil vom 27.7.2004 - B 4 RA 11/04 R: "Der Schwerpunkt des Betriebs lag mithin im Bereich der Dienstleistung und des Handels, allenfalls wurden von ihm nachgeordnete produktionstechnische Aufgaben erfüllt."*) stellt aber weder einen abstrakten Rechtssatz mit dem Inhalt dar, dass auch nachgeordnete Tätigkeiten als Produktion iS der AVItech anzusehen sind, noch war diese Äu-



ßerung über vom LSG festgestellte Tatsachen ein für die Entscheidung des BSG tragender Rechtssatz. Im Übrigen benennt der Kläger mit dem Hinweis, dass das LSG von dem Urteil des BSG vom 27.7.2004 (*B 4 RA 11/04 R*) abgewichen "wäre", wenn es die Herstellung von EDV-Anlagen als Dienstleistung "hätte ansehen wollen", keinen abstrakten Rechtssatz des LSG, der von einem solchen des BSG hätte abweichen können.

- 13 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

